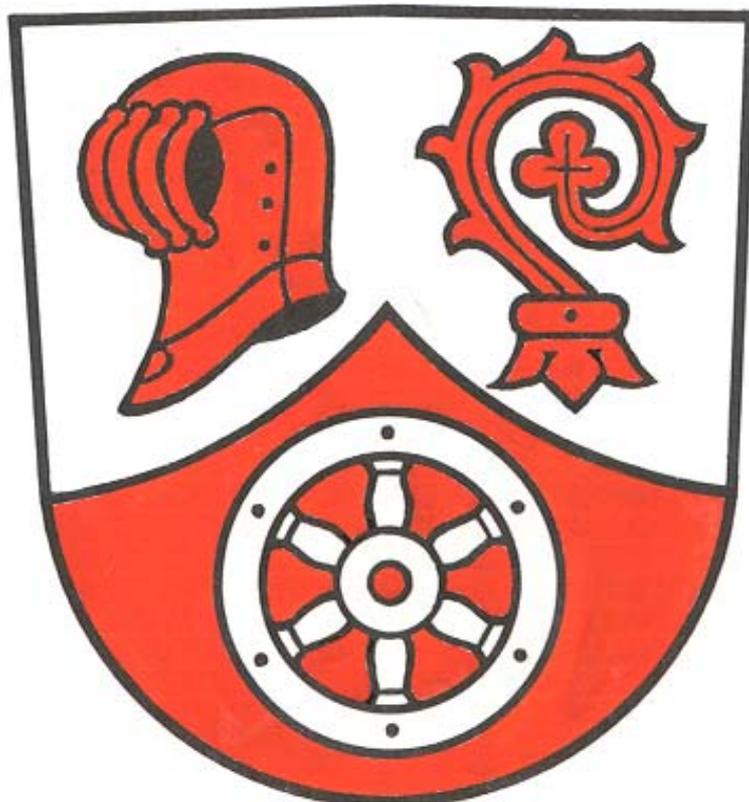


Gemeinde Neunkirchen



Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereiche

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtung:
 - a) Friedhof Neunkirchen
 - b) Friedhof Gemeindeteil Richelbach
 - c) Friedhof Gemeindeteil Umpfenbach
- (2) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Neunkirchen (Friedhofsträger).

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neunkirchen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Das Gleiche gilt für die Aufnahme bzw. Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus.
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges) und die Beisetzung von Urnen durch vom Friedhofsträger dafür zugelassene Unternehmen.
- (2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch hierzu ermächtigtes Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchstabe a; dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus dem Leichenhaus gleich erachtet.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Die Gemeinde befreit im Einzelfall auf Antrag vom Benutzungszwang (§ 3), wenn

- a) der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und nach auswärts überführt werden soll,
- b) ein Recht auf Bestattung im Friedhof einer anderen Gemeinde besteht,
- c) die Befreiung aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist und nicht Gründe des öffentlichen Wohles oder dieser Satzung übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Müssen Teile des Friedhofs aus zwingenden öffentlichen Gründen vor Ablauf der Ruhefristen bzw. von Nutzungsrechten entwidmet werden, werden die Bestatteten, soweit deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Neunkirchen in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Neunkirchen auf deren Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Der Friedhofsträger kann jedoch aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des ausgewiesenen Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) zu rauchen und zu lärmern,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) störende Arbeiten auszuführen
 - an Sonn- und Feiertagen
 - in der Nähe einer stattfindenden Bestattung,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten auf Antrag gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die Zulassung kann befristet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen, ausgenommen Tätigkeiten im Rahmen einer Bestattung, dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Während der Dauer einer Bestattung ist die Vornahme gewerblicher oder sonstiger störender Arbeiten untersagt.

- (9) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Umfang gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden. Die Fahrzeuge und die sonstigen Gerätschaften sind nach Arbeitsschluss wieder von den Friedhöfen zu entfernen.
- (10) Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen kann aus besonderen Gründen zeitweise untersagt werden.
- (11) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (12) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsträger anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nut-zungsrecht in Zweifelsfällen nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Friedhofsträger setzt den Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit dem zu-ständigen Geistlichen und den Hinterbliebenen fest.
- (5) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufei- nander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 2 Monate nach der Ein- äscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungs- pflichtigen in einer vom Friedhofsträger bestimmten Grabstätte beigesetzt.

§ 10

Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen aus Holz bestehen und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urnen müssen aus einem verrottbaren Material sein.

§ 11

Gräber

- (1) Die Gräber werden von einem Bestattungsunternehmen im Auftrag des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder gefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden, soweit keine Urnenwände oder Urnenstele vorhanden sind.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 12

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandener Leichen- und Urnenreste können diese nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Urnen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von oder im Auftrag des Friedhofsträgers durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann während einer Umbettung den Friedhof für die Öffentlichkeit sperren.
- (10) Angehörige oder Personen, die nicht mit der Umbettung beschäftigt sind, dürfen bei einer Ausgrabung oder Umbettung nicht zugegen sein.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Neunkirchen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten, bestehen aus 2 Grabstellen,
 - b) Familiengrabstätten, bestehen aus 4 Grabstellen,
 - c) Dreifachgrabstätten, bestehen aus 6 Grabstellen,
 - d) Urnenerdgräber, bestehen aus 4 Grabstellen.
- (3) Jede Grabstätte erhält zu ihrer genauen Bezeichnung eine Nummer.
- (4) Die Grabstätten haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

a) Einzelgrabstätten:	Länge 2,00 m	Breite 0,90 m
b) Familiengrabstätten:	Länge 2,00 m	Breite 1,80 m
c) Dreifachgrabstätten:	Länge 2,00 m	Breite 2,70 m
d) Urnenerdgräber	Länge 0,90 m	Breite 0,90 m

Der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,40 m, wenn eine Grabeinfassung vorgesehen ist. Ansonsten reicht ein Seitenabstand von 0,30 m. Bei Urnenerdgräbern beträgt der Seitenabstand grundsätzlich 0,30 cm, dieser wird mit Kies verfüllt.

Grabeinfassungen sind gem. § 14 Abs. 4 a – d in allen Friedhöfen zugelassen.

Jede Grabeinfassung ist im Einzelfall vor Ort mit dem Steinmetzbetrieb, Bestattungsunternehmen und einem Vertreter der Gemeinde festzulegen.

- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Nutzungsrecht

- (1) Über die Grabstätte wird dem Nutzungsberechtigten ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist erteilt. Die Laufzeit des Nutzungsrechts beginnt am Tage der ersten Beisetzung. Über das Nutzungsrecht wird dem Nutzungsberechtigten nach Entrichtung der Grabgebühr eine Graburkunde ausgestellt. Ist in einer Grabstätte eine weitere Leiche oder Urne beizusetzen, deren Ruhefrist die Dauer des bestehenden Nutzungsrechts überschreitet wird das Nutzungsrecht in ganzen Jahren soweit verlängert, dass das Nutzungsrecht mindestens die volle Ruhefrist umfasst.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann, wenn der Platzbedarf im Friedhof dies zulässt, gegen Entrichtung der entsprechenden Grabgebühr eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen.
- (3) Jede Grabstelle kann erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 12) neu belegt werden.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Friedhofsträger, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht beantragt wurde, nicht erforderlich oder aus triftigen Gründen nicht möglich ist, über die Grabstätte anderweitig verfügen. Der Nutzungsberechtigte, die Erben oder sonstige Verantwortlichen werden rechtzeitig zuvor vom Friedhofsträger hierüber benachrichtigt.

- (5) Die Grabstellen werden im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Grabnutzungsrechte werden nur im Bedarfsfall verliehen; eine Zuteilung zu Lebzeiten erfolgt nicht. In begründeten Fällen kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.
- (7) Der Inhaber des Grabnutzungsrechts kann für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm durch schriftlichen Vertrag das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, bestimmt sich die Reihenfolge der Nutzungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 der Bestattungsverordnung (BestV). Bei gleichrangigen Personen wird die ältere Person Nutzungsberechtigt, wenn keine einvernehmliche Nachfolgeerklärung der gleichrangigen Person abgegeben wird.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Nach Ablauf der Ruhefristen kann der Nutzungsberechtigte ohne Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Grabgebühren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedhofsträger auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Nachweise über das Nutzungsrecht sind, soweit vorhanden, der Erklärung beizufügen. § 23 gilt entsprechend.
- (12) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes endet auch das Nutzungsrecht an den Aschenresten. Der Friedhofsträger ist danach berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 16

Grabarten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der bestattenden Leiche zugeteilt werden. Im Falle der Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,50 m kann eine weitere Erdbestattung oder 3 Urnenbeisetzungen oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eine Urne erfolgen.

- (2) Familiengrabstätten dienen der Beisetzung von Familienangehörigen und/oder nahen Angehörigen. Im Falle der Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,50 m können bis zu 4 Leichen in einem Familiengrab bestattet werden. Anstelle von Erdbestattungen können max. 3 Urnen oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Dreifachgrabstätten dienen der Beisetzung von Familienangehörigen und/oder nahen Angehörigen. Im Falle der Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,50 m können bis zu 6 Leichen in einer Dreifachgrabstätte bestattet werden. Anstelle von Erdbestattungen können max. 3 Urnen oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Urnengrabstätten dienen der Beisetzung von max. 4 Urnen gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist. Sie können im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger nach Lage angeordnet und eingerichtet werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck – „würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen“ – gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.
- (2) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind in den gemeindlichen Friedhöfen in allen drei Ortsteilen zulässig.
- (3) Abdeckplatten für Urnenerdgräber sind auf allen Friedhöfen des Friedhofsträgers zugelassen.
- (4) Die Gestaltung ist auf die vorhandenen Gegebenheiten abzustimmen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

- (1) Für Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe – Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale an den Grabstätten beträgt

ab 0,40 m – 0,80 m	Höhe	0,12 m,
ab 0,80 m – 1,20 m	Höhe	0,14 m,
ab 1,20 m – 1,50 m	Höhe	0,16 m,
ab 1,50 m	Höhe	0,18 m

Die Breite der Grabmale an den Urnenerdgräbern darf max. 0,45 m betragen, die Höhe der Grabmale, Stelen Anpflanzungen etc. darf max. 0,60 m betragen.

- (a) Die Größe der Abdeckplatte darf bei Gräbern gemäß § 16 Abs. 1, 2 und 3 max. 2/3 der Grabfläche betragen.
- (b) Urnengräber dürfen mit Grabplatten bedeckt werden. Die maximale Größe beträgt 0,90 x 0,90 m. Die Höhe der Einfassung darf max. 0,10 m betragen, mit Abdeckplatte darf die Grabhöhe 0,15 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gilt § 20. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabmal, angebracht werden.
- (4) Die Nummer des Grabes, die aus dem bei der Gemeinde ausliegenden Friedhofsplan und aus der Graburkunde zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.

§ 19

Beschaffenheit der Grabmäler

(1) Für Grabmale sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Die Grabmale sind auf allen Seiten in der gleichen Technik zu bearbeiten. Seitenflächen und Rückseite sind in einfacher Form zu gliedern. Hierbei ist zu beachten, dass die Grabmale von allen Seiten sichtbar sind und sein sollten.
- b) Hartgesteine können allseits gestockt, gebeilt oder ähnlich bearbeitet werden. Die Kanten können fein scharriert sein.
- c) Reserveschriftflächen dürfen nicht geschliffen werden. Sie sind wie die sonstigen Flächen zu behandeln. Nur erhabene Schriften und Ornamente können geschliffen werden. Auf die alleinige Zuständigkeit und Entscheidung der Friedhofsverwaltung wird hierbei verwiesen.
- d) Holzgrabmale sollen keine deckenden Anstriche erhalten, sondern sind natur zu belassen und entsprechend zu imprägnieren.
- e) Gusseisen und Bronze kann unbehandelt bleiben. Bronzierungen sind verboten.
- f) Behelfsgrabkreuze sind nur aus Weichholz zu erstellen und im Naturton zu belassen.

(2) Verbotene Ausführungen:

- a) Das Schleifen und Polieren von Kunststeinen und das Polieren von Hartgesteinen.
- b) Verwendung von Glas, Blech, Porzellan, Terrakotta, bronziertem Gusseisen und ähnlichen Naturalien, sowie Lichtbilder über 8 x 10 cm (incl. Rahmen). Dies gilt auch für Ausstattungsstücke.
- c) Grabmale aus Terrazzo und gegossener Zementmasse oder in Zement aufgetragener Schmuck.
- d) Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, sowie sinn- und materialwidrigen Formen aus Stein und Tropfstein, Gips- und Zementsockel.
- e) Ölfarbanstrich auf Steingrabmalen.
- f) Alle sonstigen aus unschönen und unedlen oder sonst wie ungeeigneten Werkstoffen hergestellte Grabmale, Beigabe, sowie unwürdige Gestaltungsformen, Grabbeetabdeckungen.
- g) Aus kleinen Teilen, bzw. aus verschiedenem Material zusammengesetzte Grabmale.

(3) Inschriften:

- a) Schriften in schreienden, reklamehaften Farbtönen sind nicht zulässig. Mit Blei ausgelegte Schrift wird empfohlen. Geblasene Schrift ist von Hand nachzuarbeiten.
- b) Es wird die versenkt erhabene Schrift empfohlen, wobei die das Gesamtbild störenden Reserveschriftflächen vermieden werden.
- c) Bei allen Schriften ist auf eine gute Vertiefung der Schriftsätze auf dem Grabmal besonders zu achten. Es sind möglichst unkomplizierte und einfache Schriftformen zu wählen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung, der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt wird.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde der Friedhöfe (§ 8) wirkt.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien).
- (2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Neunkirchen berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht vorgenommen worden ist, oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist der Friedhofsträger berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabfläche ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, bzw. innerhalb von 6 Monaten nach dem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Die Abfälle sind sortenrein nach pflanzlichen und Kunststoffabfällen zu trennen und mittels der bereitstehenden Behältnisse zu entsorgen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätten innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger
 - a) die Grabstätte in Ordnung bringen lassen, abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

- (4) Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Handlungen des Friedhofsträgers stellen Maßnahmen der Ersatzvornahme gemäß § 32 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) dar und werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten (§ 6) sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in der Leichenhalle aufgestellt. Die Leichenhalle bleibt verschlossen. Der Zutritt zur Leichenhalle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier kann in der Aussegnungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Vorschriften nach geltenden Rechten

Die Vorschriften des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsverordnung und der 2. Bestattungsverordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Neunkirchen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlage oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Neunkirchen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verhandlungsvorschriften des § 7 Abs. 1 – 3 zuwiderhandelt,
2. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung durchführt,
3. sich ohne Zustimmung des Friedhofsträgers auf den Friedhöfen gewerblich betätigt,
4. § 8 Abs. 8, 9 oder 11 zuwiderhandelt,
5. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
6. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit entfernt,
7. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabstätten wesentlich verändert,
8. § 24 Abs. 8, 9 oder 10 zuwiderhandelt,
9. sonstigen vollziehbaren Anordnungen des Friedhofsträgers zuwiderhandelt.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Neunkirchen, den 13. November 2012
GEMEINDE NEUNKIRCHEN

Seitz
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Neunkirchen in dessen Sitzung am 08. November 2012 beschlossen und im Amtsblatt Nr.22 der Verwaltungsgemeinschaft Erfstal vom 21. November 2012 bekannt gemacht.